

Behörde für Inneres  
Polizei  
- Fachdirektion 7 -

Hamburg, den 11. Okt. 1976  
NA: 8830

Herrn

Kriminalhauptkommissar Lothar O p i t z

- FD 721 -

Betr.: Aussagegenehmigung

Für Ihre Vernehmung als Zeuge in der Sache gegen  
Andreas B a a d e r u.a. vor dem

Oberlandesgericht  
Stuttgart,

Az.: 2 STE 1/74,

wird Ihnen hiermit die Genehmigung erteilt, über den Inhalt der Angaben des Gerhard M ü l l e r zur Tötung der Ingeborg B a r z und über das Ergebnis der dazu angestellten polizeilichen Ermittlungen auszusagen.

Die Genehmigung zur Aussage als Zeuge beschränkt sich auf tatsächliche Bekundungen. Sie umfaßt nicht Äußerungen, die zu den Aufgaben eines Sachverständigen gehören, wie z.B. die Abgabe von Werturteilen sowie die Beantwortung von Rechtsfragen.

Hinsichtlich der Nennung Ihres persönlichen Wohnsitzes ist die Aussagegenehmigung dahin eingeschränkt, daß Sie als Wohnsitz bzw. Anschrift nur Ihre Polizeidienststelle anzugeben haben.

Die Aussagegenehmigung gilt ferner nicht für:

- innerpolizeiliche Angelegenheiten, wie Planungen, Einsatz-, Ausrüstungs-, personelle Fragen;
- kriminaltaktische und -technische Maßnahmen;
- die Namen von Vertrauenspersonen oder Informanten, die nicht genannt werden wollen oder sollen;
- dienstliche Tätigkeiten in anderen Verfahren.

Ergeben sich für Sie bei der Beantwortung einzelner Fragen Zweifel über den Umfang dieser Aussagegenehmigung, so haben Sie mit der Rechtsabteilung der Polizei Hamburg Rücksprache zu nehmen.

